



MORE LIGHT

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
der JENOPTIK AG

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der JENOPTIK AG

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus und berücksichtigt dabei den Deutschen Corporate Governance Kodex
- (2) Von den besonderen Rechten und Pflichten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters abgesehen, haben alle Mitglieder des Aufsichtsrats die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 und Abs. 2 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 11 Abs. 2 der Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Die Wahl wird durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied geleitet.
- (2) Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat. Im Übrigen können die Anteilseignervertreter die Bestellung des Vorsitzenden und die Arbeitnehmervertreter die Bestellung des Stellvertreters durch Abwahl in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 Satz 2 MitbestG widerrufen. Für die Wirksamkeit des Widerrufs gilt § 84 Abs. 3 Satz 4 AktG entsprechend.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (5) Soweit dem Vorsitzenden nach Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung Kompetenzen zustehen, werden diese im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Zweitstimme des Vorsitzenden gem. §§ 29 Abs. 2, 31 Abs. 4 MitbestG.
- (6) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignervertreter zu übernehmen, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er hält zwischen den Sitzungen regelmäßigen Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat spätestens in der nächsten Sitzung unterrichten oder erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (2) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern sowie gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden.
- (3) In sachlich begründeten Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende mit Investoren einen Dialog führen. Der Dialog soll ausschließlich Themen umfassen, die in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats fallen. Die Ausgestaltung des Dialogs bespricht der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert den Aufsichtsrat und den Vorstand im Nachhinein über durchgeführte Dialoge.

§ 4 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Er kann dabei auch Sachverständige mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (2) Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch Gesetz, insbesondere gemäß § 90 AktG, Satzung, Ziffer 3. des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung festgelegten Umfang zu berichten. Der Vorstand geht bei der Unterrichtung auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Vorstandsberichte sowie entscheidungserhebliche Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Informationsordnung geben.

§ 5 Bestellung und Vergütung des Vorstands

- (1) Eine wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Zudem legt der Aufsichtsrat das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Die Vorbereitung der Bestellung (Auswahl), sowie die Festlegung der Bedingungen des Anstellungsvertrages mit Ausnahme der Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder kann dem Personalausschuss übertragen werden.
- (2) Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern gilt eine Altersgrenze von 65 Jahren zum Zeitpunkt der Bestellung. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen, sofern der Aufsichtsrat nicht bei Vorliegen besonderer Gründe eine längere Erstbestellungsdauer beschließt. Die Wiederbestellung

eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

§ 6 Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands

Für die in § 9 Abs. 2 bis Abs. 5 der Geschäftsordnung des Vorstands aufgeführten Maßnahmen der Gesellschaft bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden grundsätzlich schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (einschließlich E-Mail oder Datenbankzugang) mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind – in der Regel durch den Vorstand – spätestens acht Tage vor der Sitzung mit Beschlussvorschlägen zu übermitteln, sodass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 2 Satz 3. Gegenstände, die Mitglieder des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich mit entsprechender Begründung mitteilen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen zum Beispiel zur Beratung von Personalangelegenheiten des Vorstands, der Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Festlegung des Vergütungssystems oder der Festsetzung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder. An diesen Tagesordnungspunkten nehmen die Vorstandsmitglieder nur teil, sofern der Aufsichtsrat eine Teilnahme einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ausdrücklich beschließt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Kosten der Gesellschaft Dritte, insbesondere Sachverständige hinzuziehen, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder ein dementsprechender Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Eine Hinzuziehung von Mitarbeitern der Gesellschaft zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann nach Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine mittels E-Mail, Telefax oder sonstiger elektronischer Kommunikationsmedien übermittelte Stimmabgabe. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und kein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich widerspricht. Statt zu widersprechen können abwesende Mitglieder innerhalb der vorstehend genannten Frist nachträglich ihre Stimme abgeben.

- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass geheim abzustimmen ist.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für das Zweitstimmrecht des Vorsitzenden gelten die §§ 29 Abs. 2, 31 Abs. 4 MitbestG.
- (5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der Zweitstimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (6) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen.

Eine Vertagung darf nicht erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Sitzung teilnimmt oder seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied überreicht wird und wenn an der Beschlussfassung die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und Arbeitnehmer teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht gemäß Abs. 7 verfahren wird, in der nächsten Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

- (7) Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlussfassungen auch schrift-

lich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail, über andere elektronische Kommunikationsmedien oder durch eine Kombination dieser erfolgen. Im Falle einer fernmündlichen Stimmabgabe ist ein Widerspruch der Mitglieder gegen diese Verfahrensweise unbeachtlich. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- (8) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses geltend gemacht werden.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats bzw. des jeweiligen Ausschusses anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (2) Widersprüche gegen die Niederschrift sind nur bis zur Genehmigung der Niederschrift in der dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zulässig.
- (3) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet zur Intensivierung seiner Arbeit und zur Steigerung seiner Effizienz Ausschüsse, die in der Regel aus drei bis acht Mitgliedern bestehen. Bei ihrer Besetzung wird die fachliche Eignung der jeweiligen Ausschussmitglieder beachtet.
- (2) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters (§ 2 Abs. 1) den in § 27 Abs. 3 MitbestG vorgesehenen Ausschuss, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den

Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewähltes Mitglied angehören müssen (Vermittlungsausschuss). Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, im Falle des § 31 Abs. 3 und 5 MitbestG Vorschläge für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen.

- (3) Der Aufsichtsrat bildet einen aus mit mindestens sechs Mitgliedern bestehenden Personalausschuss, der insbesondere folgende Aufgaben hat:
- a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem nach § 87 a AktG,
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands (§ 112 AktG), einschließlich der Festlegung der Bedingungen der Anstellungsverträge mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 87 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 über die Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Herabsetzung der Bezüge; diesbezüglich unterbreitet der Personalausschuss dem Plenum Vorschläge.
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats (§ 114 AktG);
 - d) Einsichtnahme in Verschlussachen (VS) und Prüfung sowie Entscheidung von VS-Angelegenheiten nach Maßgabe der Geheimschutzbestimmungen des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie;
 - e) langfristige Nachfolgeplanung gemeinsam mit dem Vorstand und die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, der die Aufgabe hat, dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Mitglieder des Nominierungsausschusses sind die jeweiligen Anteilseignervertreter des Personalausschusses. Der Ausschuss muss mindestens drei Mitglieder haben.

(5) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss (Audit Committee), der sich insbesondere beschäftigt mit:

- der Prüfung der Rechnungslegung (die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB),
- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses (auch unterjährig),
- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems; der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer
- der Compliance;
- Kapitalmarktthemen, welche die Gesellschaft betreffen, einschließlich etwaiger Kapitalmaßnahmen
- der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung.

Der Prüfungsausschuss erhält jederzeit Zugang zu den benötigten Unterlagen.

Der Prüfungsausschuss soll vier Mitglieder haben.

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist unabhängig und verfügt über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen, mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein.

(6) Der Aufsichtsrat bildet einen aus bis zu sechs Mitgliedern bestehenden Investitionsausschuss, der insbesondere folgende Aufgaben hat:

- Vorbereitung zu treffender und operative Umsetzung der im Aufsichtsrat getroffenen Beschlüsse über Maßnahmen, die gem. § 10 Abs. 2 lit. b) bis e) der Geschäftsordnung des Vorstands der JENOPTIK AG der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

- (7) Der Aufsichtsrat ist zur Einsetzung weiterer Ausschüsse berechtigt und setzt deren Aufgaben und Befugnisse fest. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (8) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (9) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines Ausschusses, so ist er – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – gleichzeitig Ausschussvorsitzender. Für seinen Stellvertreter gilt dies entsprechend. In anderen Fällen bestellt der Aufsichtsrat ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden und bei Bedarf ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss haben weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, inne.
- (10) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds vorzunehmen.
- (11) Die Sitzungen werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Mitglieder des Vorstands können durch den Ausschuss zu dessen Sitzungen hinzugezogen werden. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen. Für die Hinzuziehung von Dritten gilt § 7 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (12) Für die Beschlussfassung der Ausschüsse gelten die §§ 8 und 9 dieser Geschäftsordnung entsprechend, jedoch müssen an einer Abstimmung mindestens drei Ausschussmitglieder teilnehmen.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.

Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben. Sollte ein Mitglied nach seinem Ausscheiden (insbesondere zur Verteidigung gegen geltend gemachte Haftungsansprüche) auf ihm während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat überlassene Unterlagen angewiesen sein, verpflichtet sich die Gesellschaft diesem ehemaligen Mitglied oder einem von ihm zu seiner Rechtsverteidigung eingeschalteten, gesetzlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichteten Berufsträger Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, sofern das ehemalige Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht hat.

- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber ein Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats herbeizuführen, der die Entscheidung dem Aufsichtsrat vorlegen kann.
- (3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderprüfungsberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Für die Behandlung von VS-Angelegenheiten gilt § 10 Abs. 3 lit. d).
- (4) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 12 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die der JENOPTIK AG oder einem Konzernunternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende stimmt die Verfahrensweise der Offenlegung eigener Interessenkonflikte mit dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ab.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Aufsichtsratsmitglieder sollen insbesondere keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der JENOPTIK AG oder einem Konzernunternehmen ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- (4) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (5) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der JENOPTIK AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 13 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig die Effizienz ihrer Tätigkeiten. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Gesamtaufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

§ 14 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat darauf,
- a) dass die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere diejenigen in § 100 AktG eingehalten werden,
 - b) dass die gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom Aufsichtsrat benannten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt sind, berücksichtigt werden, und
 - c) dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, insbesondere im Hinblick auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte.

Das jeweils die Vorschläge für die Wahl oder Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern vorbereitende Gremium (zum Beispiel der Nominierungsausschuss) wird vor einem Vorschlag und bei der Auswahl möglicher Kandidaten darauf achten, dass die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils angestrebt wird.

- (2) Die Seite der Anteilseigner- bzw. der Arbeitnehmervertreter kann vor einer Wahl in den Aufsichtsrat oder einer gerichtlichen Ersatzbestellung der Gesamterfüllung des gesetzlichen Mindestanteils von Frauen bzw. Männern im Aufsichtsrat widersprechen. Der Widerspruch muss von der gesamten Bank der Anteilseigner- bzw. der Arbeitnehmervertreter schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erklärt werden. Die Willensbildung der jeweiligen Bank soll nach den allgemeinen Regeln zur Willensbildung in Ausschüssen erfolgen. Die Erklärung des Widerspruchs erfolgt bei der Bank der Anteilseigner durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, bei der Bank der Arbeitnehmervertreter durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Die widersprechende Seite soll die Absicht eines Widerspruchs dem Aufsichtsratsvorsitzenden so rechtzeitig ankündigen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens, der Hauptversammlung bzw. einer gerichtlichen Ersatzbestellung möglich ist. Der Widerspruch gegen die Gesamterfüllung ist im Fall der Wahl von Mitgliedern der Anteilseignerseite spätestens zehn Tage vor der Sitzung zu

erklären, in der der Aufsichtsrat über die Vorschläge zur Wahl der Kandidaten der Anteilseignerseite an die Hauptversammlung beschließt, im Fall des Widerspruchs bei der Wahl von Mitgliedern der Arbeitnehmerseite spätestens zehn Tage vor Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Arbeitnehmervertreter. Im Falle einer gerichtlichen Ersatzbestellung ist der Widerspruch spätestens drei Tage nach der Niederlegung oder Mitteilung der Beendigung des Mandats zu erklären, auf das sich die gerichtliche Ersatzbestellung bezieht.

- (4) Die Anteilseigner- bzw. die Arbeitnehmervertreterbank können einen Verzicht auf den Widerspruch nur für die jeweils anstehende nächste Wahl erklären. Hierfür gelten die Form- und Fristvorschriften der vorstehenden Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Abschlussprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.
- (2) Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die ihm bei der Durchführung der Abschlussprüfung zur Kenntnis gelangen und dass der Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt wird, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG ergeben.
- (4) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis seiner Feststellungen einschließlich etwaiger Mängel und Schwachstellen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und dem Prüfungsausschuss mündlich und schriftlich zu berichten. Er nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil.

§ 16 Umsetzung des Corporate Governance Kodex

- (1) Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wird in der jeweils gültigen Fassung entsprochen, falls der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt. Abweichungen von Empfehlungen des Corporate Governance Kodex sollen möglichst im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat erfolgen, soweit nicht Empfehlungen betroffen sind, die ausschließlich den Aufsichtsrat betreffen. Sie bedürfen eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschlusses des Aufsichtsrats. Dieser Beschluss soll eine kurze Begründung für die Abweichung von der jeweiligen Empfehlung enthalten und wird dem Vorstand vom Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterrichtet die übrigen Mitglieder von Aktualisierungen und Änderungen des Corporate Governance Kodex.
- (3) Der Aufsichtsrat wird zur Kontrolle der Einhaltung des Corporate Governance Kodex jährlich eine „Checkliste Corporate Governance“ verabschieden, anhand derer in einer Sitzung die Einhaltung jeder Empfehlung überprüft wird, die den Aufsichtsrat sowie Aufsichtsrat und Vorstand betreffen. Soweit die Empfehlungen einzelne Aufsichtsratsmitglieder persönlich betreffen, wird jedes Aufsichtsratsmitglied eine entsprechende Erklärung (zu Protokoll) abgeben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 8. Juni 2020 in Kraft.

Anlage: Erklärung nach C.1 Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung

Anlage

Ziele nach Ziff. C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Aufsichtsrat der JENOPTIK AG strebt angesichts des Gegenstands des Unternehmens, der Größe der Gesellschaft und der internationalen Ausrichtung des Jenoptik-Konzerns eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats an, welche die folgenden Ziele berücksichtigt, die dem Gedanken der Vielfalt (Diversity) Rechnung tragen:

1. Der Aufsichtsrat wird darauf achten, dass ihm jederzeit Mitglieder angehören, die im besonderen Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern (etwa durch ausländische Staatsbürgerschaft oder relevante Auslandserfahrung).
2. Der Aufsichtsrat wird darauf achten, dass seine Mitglieder weder eine Beratungsfunktion noch eine Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der JENOPTIK AG wahrnehmen, sofern dadurch ein wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenskonflikt begründet wird. Bei solchen Interessenkonflikten, insbesondere bei der Wahrnehmung von Mandaten in Unternehmen, die zur JENOPTIK AG oder einem Konzernunternehmen in direktem Wettbewerb stehen, wird der Aufsichtsrat im Regelfall von einem Vorschlag zur Wahl absehen.
3. Der Aufsichtsrat wird darauf achten, dass ihm mindestens vier Frauen angehören.
4. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden darauf achten, dass mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder unabhängig sind.
5. Es sollen bei Wahlvorschlägen keine Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung insbesondere unter Beachtung der fachlichen Eignung und persönlichen Integrität die aus seiner Sicht am besten geeigneten Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
7. Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht bereits der beschlossenen Zielzusammensetzung, an der auch künftig festgehalten werden soll.

JENOPTIK AG
07743 Jena
Carl-Zeiß-Straße 1

recht@jenoptik.com
www.jenoptik.com